

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Panorea GmbH: Als Panorea

I. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der Panorea, Keltengasse 10, 3130 Herzogenburg, FN 626046g, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“).
2. Die AGB gelten für den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG (Konsumentenschutzgesetz).
3. Die AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Panorea laut jeweiliger Auftragsbestätigung.
4. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Panorea nicht an, es sei denn, Panorea hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertrags Handlungen von Panorea gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag (bestehend aus Angebot, Maßprotokoll, Bestellbestätigung) kommt erst mit Unterfertigung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Kunden und Retournierung der unterfertigten Auftragsbestätigung per E-Mail an Panorea bzw. mit einer schriftlichen Erteilung des Auftrages zustande.

III. Geheimhaltung

1. Von Panorea übermittelte Angebote, Entwürfe und Zeichnungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von Panorea dritten Personen zugänglich gemacht werden.
2. Nach erfolgter Installation wird vom Montagepartner eine Fotodokumentation über das fertiggestellte Werk erstellt. Panorea darf diese Aufnahmen, sofern der Kunde nicht bei Vertragsabschluss darauf hinweist und dies ablehnt, zu Werbe- und kommerziellen Zwecken verwenden. Siehe §§ 15, 18a UrhG, § 5 UrhG und damit nicht klagbar.

IV. Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich inkl. MwSt.
2. Mehrkosten bei Liefer- und Montage Verzögerungen, die durch den Kunden verursacht wurden, kann Panorea gesondert in Rechnung stellen.
3. So nicht extra angeführt sind notwendige Fundamente nicht im Auftrag enthalten.
4. Maurerarbeiten sind vom Kunden auf eigene Kosten durchzuführen. Die Kosten der Installation, der Lieferung sowie des fachgerechten Anschlusses der bestellten Lieferung an bestehende Baulichkeiten jeglicher Art sind vom Kunden je nach Vereinbarung dem Montagepartner gesondert zu Vergüten. Arbeiten an vorhandenen Einbauten (wie zum Beispiel das Versetzen von Markisen) hat der Kunde auf eigene Kosten zu veranlassen. Erforderliche Gerüste, Kräne, Hebebühnen und sonstigen hat der Kunde auf eigene Kosten bei- und aufzustellen.
5. Über den Auftrag hinausgehende Mehrleistungen und Nachtragsarbeiten sind vom Kunden separat entsprechend einer gesonderten Auftragserteilung zu bezahlen.
6. Regieleistungen sind nach den angefallenen Stunden und dem angefallenen sonstigen Aufwand zu bezahlen — der Regiekostensatz beträgt EUR 72,00 pro Stunde, pro Mitarbeiter inkl. 20% USt.
7. Sollte trotz aufrechter Baugenehmigung eine Einstellung des Bauvorhabens erfolgen, so ist in jedem Fall die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung zu bezahlen. Angemessene Reisezeiten von Panorea Mitarbeitern aber auch Mitarbeitern von Montagepartnern gelten als Arbeitszeiten und werden auf Basis des Regiekostensatzes oder anderer gültiger vertraglicher Vereinbarung in Rechnung gestellt.
8. Nur das erste von Panorea erstellte Angebot und der (wenn gewünscht) darauffolgende Beratungstermin (beim Kunden vor Ort) ist kostenlos. Weitere Angebote bzw. Informationstermine (beim Kunden vor Ort) und von Panorea zur Angebotsabgabe erstellte Pläne sind vom Kunden zu bezahlen. Die Kosten hierfür betragen aktuell € 50,- zuzüglich USt. je angefangener halben Stunde und € 1,5 zuzüglich USt. je Kilometer für An- und Abfahrt. Bei Auftragserteilung können diese Kosten nach Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

V. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die Zahlungsbedingungen für die Zahlung des Werklohns werden bei Auftragserteilung zwischen Panorea und dem Kunden vereinbart.
2. Mitarbeiter von Panorea sind nicht inkassoberechtigt (Registrierkassenpflicht). Panorea ist berechtigt, ihre Lieferung und Leistung bis zur entsprechenden Zahlung zurückzubehalten.
3. Bei Zahlungsverzug ist Panorea ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Diese betragen bei Verbrauchern 4 % p.a.
4. Bei Zahlungsverzug des Kunden mit einer Teilzahlung gemäß Punkt V.1 ist Panorea berechtigt unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Lässt der Kunde die Nachfrist ungenutzt, ist Panorea berechtigt, 30 % der Auftragssumme zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer als Nichterfüllungsschaden zu begehren. Daneben hat der Kunde jedenfalls angearbeitete Teile der bestellten Lieferung entsprechend den vereinbarten Preisen zu bezahlen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Leistungen Eigentum von Panorea. Bei Veräußerung solcher Vorbehaltsware hat der Kunde seine Zahlungsansprüche gegen den Dritten (Käufer) bis zur Höhe der offenen Forderung Panorea abzutreten.
2. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der gelieferten Ware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Panorea hinzuweisen und diese von der Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme unverzüglich zu verständigen. Wird über das Vermögen des Kunden der Konkurs, ein gerichtliches Vorverfahren oder Ausgleichsverfahren eröffnet, fallen die eingeräumten Rabatte, Zahlungsziele und sonstige Vergütungen weg. Dies gilt auch bei Durchführung eines außergerichtlichen Ausgleiches.

VII. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die voraussichtlichen Liefertermine werden mit Panorea bei der Auftragserteilung abgesprochen. Die Liefertermine werden bei der Bestellbestätigung definiert und können sich bezüglich der Lieferung der Rohstoffe verzögern, Kunden Information folgt. Der genaue Liefertermin wird circa zwei Wochen oder auch kurzfristig im Vorhinein telefonisch oder

schriftlich mit dem Kunden vereinbart. Die Montage ist immer Wetterabhängig und Montageteam (Krankheit) abhängig.

3. Die Lieferzeit beginnt erst nach Retournierung der unterfertigten Auftragsbestätigung und Zahlungseingang des vereinbarten Zahlungsbetrages sowie dem Vorliegen der allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

4. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare und unverschuldete Umstände seitens Panorea aber auch wenn diese bei Vorlieferanten von Panorea eintreten verlängern die Lieferzeit, ohne dass der Kunde hieraus irgendeinen Anspruch ableiten kann. Der Kunde wird über Beginn und Ende derartiger Hindernisse informiert.

5. Im Falle eines von Panorea verschuldeten mindestens vierzehntägigen Lieferverzuges kann der Kunde unter Setzung einer mindestens zehntägigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Lieferverzugs von Panorea sind ausgeschlossen.

6. Nach Erbringung der Leistungen durch Panorea gehen alle Risiken zu Lasten des Kunden. Auch bei erfolgter Teilleistung geht dieses Risiko auf den Kunden über. Der Kunde erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. Panorea behält sich das Eigentum gemäß Punkt VI. (Eigentumsvorbehalt) dieser AGB vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

VIII. Rücktrittsrecht

1.) Eine Sonderanfertigung (Maßanfertigung) ist von dem Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

IX. Haftung/Gewährleistung

1. Werden vom Kunden Pläne mit Maßangaben beigelegt, so haftet der Kunde für die Richtigkeit der Pläne, soweit nicht ausdrücklich eine kostenpflichtige Abnahme von Naturmaßen zwischen Panorea/ Montagepartner und dem Kunden vereinbart wurde. Ebenso haftet der Kunde für die maßgetreue Ausführung der von ihm zu erbringenden Vorleistungen.

2. Die dazu von Panorea anzufertigenden erforderlichen Zeichnungen, ausgenommen Pläne, hat der Kunde gesondert zu vergüten.

3. Erfolgt eine Lieferung aufgrund von Angaben, Zeichnungen und Plänen oder Modellen des Kunden, so haftet Panorea nur für die plangemäße

Erstellung nach diesen Vorgaben. Für Zeichenfehler des Kunden oder andere Fehler anderer Professionisten haftet Panorea nicht.

4. Bei Erbringung einer mangelhaften Leistung durch Panorea hat der Kunde das Recht, Gewährleistungsansprüche im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen geltend zu machen.

5. Für Mängel oder Schäden in Folge gebrauchsbewingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder aus Umständen, die außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegen, haftet Panorea nicht.

6. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.

7. Das Baugrundrisiko wird zur Gänze vom Kunden getragen. Panorea trifft keine Verpflichtung zur Überprüfung des Untergrundes. für Schäden am Untergrund, die durch die Montage der Überdachung oder anderer Elemente eintreten, haftet Panorea / Montagepartner dem Kunden nicht.

X. Allgemeine Informationen zu den Produkten, Abweichungen

1. Eine Terrassenüberdachung, Lamellenüberdachung, Blechüberdachung oder ein Carport entspricht keinem Wintergarten und eine 100%ige Dichtheit ist daher nicht gegeben.

2. Bei Wandanschlüssen oder Spaltüberbrückungen von Panorea wird dem Kunden empfohlen, von einem zugelassenen Spengler eine professionelle Abdichtung durchführen zu lassen. Panorea weist ausdrücklich darauf hin, dass die im Zuge der Dachinstallation hergestellte Spaltüberbrückung lediglich ein mechanischer Anschluss ist und kein spenglermäßiger Dichtungsanschluss.

3. Wasserbläue und Regenrinnen müssen regelmäßig gereinigt werden damit ein problemloser Wasserablauf gewährleistet ist. Bei starken Niederschlägen kann es dennoch zu Wasserüberläufen kommen.

4. Sollte aufgrund der statischen Berechnung der bestellten Konstruktion eine Abweichung von der vereinbarten Form der Ausführung des Liefergegenstandes notwendig werden, so verpflichtet sich Panorea, die erforderlichen Änderungen im Plan vorzunehmen und dabei den Wünschen des Kunden unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse Rechnung zu tragen. Mit der Ausführung des geänderten Planes verbundene Mehrleistungen sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Eine derartige Plan Änderung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt. Wenn sich aufgrund der von Panorea vorgenommenen Vermessung ergibt, dass die veranschlagten

Installationskosten überschritten werden und eine Einigung mit dem Kunden über einen Aufpreis nicht zustande kommt, ist Panorea zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Abbildungen und Anzeigen sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich Bestandteil des Auftrages werden. Ansonsten handelt es sich hierbei um ein Symbolbild.

6. Panorea liefert im Auftrag maximal Stecker fertige Anlagen. Bei Lieferung von Anlagen mit elektrischen oder elektronischen Komponenten ist bauseits vom Kunden eine entsprechende Leitung zum Anschluss der Anlage zu verlegen. Die Dimensionierung der Leitung ist vom konzessionierten Elektriker vorzunehmen. Alle Anlagen sind bauseits vom Kunden nach erfolgter Installation ordnungsgemäß von einem konzessionierten Elektriker zu erden.

XI. Baudurchführungs Informationen

1. Bauliche Voraussetzungen

Ein tragfähiger, frostsicherer und ebener Untergrund sowie glatte anschlussfähige waage- und senkrechte Wände sind Voraussetzung für die Installation. Der Unterbau muss geeignet sein, die zusätzlichen zur Eigenlast auftretenden Lasten (Schneelast, Windeinwirkung etc.) in jeder Richtung verzugsfrei aufnehmen zu können.

Panorea weist darauf hin, dass sowohl das Mauerwerk als auch der Boden selten im Lot bzw. in der Waage sind, daher können Abstände, Öffnungen und Spalten verbleiben. Die dadurch erforderlichen Blecharbeiten und Bleche sind im Preis nicht enthalten, falls nicht explizit im Angebot ausgewiesen. Der Aufwand und die Notwendigkeit werden mit dem Bauherrn/der Bauherrin nach erfolgter Installation besprochen und können gerne separat beauftragt werden. Anpassungsarbeiten werden mit einem Regiestundensatz in Höhe von derzeit EUR 72,00 (inklusive USt.) pro Mitarbeiter, verrechnet auch Anfahrtszeit.

Panorea weist ausdrücklich darauf hin, dass sich der Kunde über die entsprechenden Bauvorschriften bzgl. Bebaubarkeit, Bauwich, Höhen oder Durchblickbarkeit bei der zuständigen Baubehörde selbst informieren und allfällige notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen eigenständig einholen muss.

2. Baubewilligung

Die Klärung ob eine Baubewilligung notwendig ist, obliegt dem Bauherrn/der Bauherrin. Falls erforderlich, vermittelt Panorea einen Baumeister zur Erstellung des kompletten Einreichplanes und alle zusätzlich notwendigen Unterlagen. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Bauherrn/Bauherrin (Bauwerber) zu tragen, dies gilt auch bei negativem Bescheid. Die Baueinreichung/Bauanzeige ist durch den Bauwerber vorzunehmen.

3. Auftrags- und Plan Bestätigung

Bitte beachten Sie, dass Panorea keine Schritte, die über die allgemeinen Informationsleistungen hinausgehen unternimmt, ohne vorher den schriftlichen Auftrag des Bauherrn/der Bauherrin einzuholen. Auch wird die Produktion erst nach der Planabnahme seitens des Bauherrn/der Bauherrin gestartet. Für daraus resultierende Verzögerungen kann seitens Panorea keine Verantwortung übernommen werden.

4. Montage

Wir weisen darauf hin, dass der Kunde verantwortlich ist, dass seine Brand- und Sicherheitstechnischen Anlagen, während der ganzen Installationszeit, teilweise oder komplett deaktiviert werden. Auch für die Bereitstellung einer Brandwache ist der Kunde zuständig (wenn notwendig). Für etwaige Fehl- und Täuschungsalarme und daraus folgenden Kosten (auch Stehzeiten, von unserem Personal), gehen zu Lasten des Kunden. Wir ersuchen auch den Mitarbeitern Zugang zu Strom sowie Sanitäreanlagen (Trinkwasser, Toilette) zu gewähren. Falls nicht möglich ist dies kostenpflichtig beizustellen. Wir ersuchen daher um Vorabinformation. Die Installation erfolgt auf bauseitig zu erstellende Fundamente gemäß Vorgabe von Panorea. Fundamente sind grundsätzlich nicht im Auftragsumfang von Panorea enthalten. Panorea übernimmt hinsichtlich der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen (notwendige Genehmigungen) sowie hinsichtlich der Planungsaufgaben (Architektur, Tragwerk/Statik) keine vertraglichen Verpflichtungen.

Vom Kunden muss eine Parkmöglichkeit (ggf. eine Teilabspernung der Straße) organisiert sein.

5. Bestehende Baumängel und Bauschäden

Vorhandene, versteckte Mängel und Schäden an bereits bestehenden Baukörpern sind unbedingt vorab bauseitig zu prüfen. Für daraus resultierende Schaden am bestehenden Baukörper, sowie an den von Panorea errichteten Baukörper kann keine Haftung und/oder Gewährleistung übernommen werden.

6. Zusatzvereinbarungen und Änderungen

Es können Änderungen in der Bauausführung vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen können, welche die Auftragssumme verändern. Daher bedürfen alle Zusatzvereinbarungen und Abänderungen einer schriftlichen Auftrags Änderung Bestätigung seitens Panorea.

7. Sonstiges

1. Im Zuge des Beratungsgesprächs handelt es sich seitens Panorea, abgesehen von Produktinformationen, um eine unverbindliche Meinung zur geplanten Benutzung der Überdachung.
2. Die tatsächliche Ausführung der Anlage entspricht „wie im Schauraum besichtigt“ und nicht eventuellen Prospektaufnahmen.
3. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechts – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechts – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

XII Reklamationen, Retouren, Haftung

Die Panorea fertigt die Produkte individuell für jeden Kunden an. Diese werden aufgrund der vorliegenden Planung gefertigt und können bei keinem anderen Kunden Anwendung finden. Aus diesem Grund ist eine Rücknahme der bestellten Ware ausgeschlossen. Für fehlerhafte Lieferungen seitens der Panorea wird je nach Ausmaß eine individuelle Entschädigung vereinbart und nach schriftlicher Annahme sowohl durch den Kunden, als auch durch Panorea eingelöst. Reklamationen müssen schriftlich erfolgen und können nach Empfang und Übernahme der Ware nicht mehr berücksichtigt werden. Andere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Panorea schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit ihren Produkten, Dienstleistungen und weiteren Leistungen aus, soweit dies das Gesetz zulässt. Somit haftet Panorea nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für seine Hilfspersonen oder für weitere (mittelbare) Schäden, wie namentlich entgangener Gewinn.